

Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbedingungen von Rock it Science Entertainment (RiSE)

Stand: März 2019

§ 1 Allgemeines 1.1 Anwendbarkeit: Für Vertragsanbahnungen, Verträge und Folgeverträge zwischen dem Inhaber von Rock It Science Entertainment, Herrn Marius Lauer, (nachfolgend „RiSE“) und Unternehmern gemäß § 14 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) (nachfolgend „Auftraggeber“) gelten ausschließlich die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“). 1.2 AGB des Auftraggebers: Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gemäß §§ 305 ff. BGB (AGB-A) gelten nur, wenn und soweit RiSE diese ausdrücklich schriftlich anerkennt; § 15.1 dieser AGB findet keine Anwendung. Das Schweigen auf derartige abweichende AGB-A gilt insbesondere nicht als Anerkennung oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Der Ausschluss der AGB-A gilt auch dann, wenn die AGB zu einzelnen Regelungspunkten keine gesonderte Regelung enthalten. Der Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass er auf seinen aus den AGB-A abgeleiteten Rechtseinwand verzichtet.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages Ein Vertrag mit RiSE kommt nur durch dessen Annahme eines entsprechenden Angebots durch den Auftraggeber zustande. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen oder konkludenten Bestätigung der Vertragsannahme durch RiSE (nachfolgend „Auftragsbestätigung“). Das Zursenden einer Anfrage (z. B. per E-Mail) begründet noch keinen Vertragsschluss.

§ 3 Leistungsportfolio RiSE bietet Dienstleistungen insbesondere im Zusammenhang mit E-Sport-Wettbewerben an. Dazu zählen u. a. die Tätigkeit als Kommentator von E-Sport-Wettbewerben, die Moderation von und die Beratung zu E-Sport-Wettbewerben, die Entwicklung, Planung, Ausrichtung und Durchführung von E-Sport-Wettbewerben sowie des Community Managements, der League Operations und des Observings im Zusammenhang mit E-Sport-Wettbewerben.

§ 4 Leistungserbringung Der genaue Inhalt und Umfang der Leistungspflicht von RiSE ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis. Darüber hinaus gilt Folgendes: 4.1 Weisungsfreiheit: RiSE unterliegt keinem arbeitsrechtlichen Weisungs- und Direktionsrecht seitens des Auftraggebers. RiSE wird nicht in die Organisation des Auftraggebers eingegliedert. 4.2 Erfüllungszeit und -ort: Soweit in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist, bestimmt RiSE die Zeit und den Ort der Leistungserbringung eigenverantwortlich. Auftragspezifische Vorgaben des Auftraggebers hat RiSE für die Erbringung der Leistungen gebührend zu berücksichtigen.

§ 5 Leistungserbringung durch Dritte Soweit sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis oder der Natur des Vertrages nichts anderes ergibt, ist RiSE nicht verpflichtet, die Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. RiSE ist berechtigt, zur Leistungserbringung gemäß § 4 dieser AGB Dritte, d. h. insbesondere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, fachkundige Personen und Unternehmen sowie sonstige Hilfspersonen, einzusetzen.

§ 6 Leistungshindernisse 6.1 Allgemein: Soweit die von RiSE zu erbringende Leistung insbesondere die Tätigkeit als Kommentator oder die Moderation eines E-Sport-Wettbewerbes zum Inhalt hat, und sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis nichts anderes ergibt, bleibt der Auftraggeber zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wenn der E-Sport-Wettbewerb ausfällt, der Auftraggeber den Vertrag pflichtwidrig nicht erfüllt oder vom Vertrag zurücktritt und der Auftraggeber den Eintritt des jeweiligen Umstandes hierfür zu vertreten hat. RiSE muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was infolge anderweitiger Verdienste stattdessen erlangt wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Ebenso bleibt dem Auftraggeber der Nachweis offen, dass ein Schaden tatsächlich nicht entstanden oder wesentlich geringer ist als die vereinbarte Vergütung. 6.2 Krankheit: Ist

RiSE insbesondere durch Krankheit zur Leistungserbringung als Kommentator oder Moderator verhindert, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen des Auftraggebers durch ärztliches Attest nachzuweisen. Im Falle nachgewiesener Erkrankung entfallen die gegenseitigen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis. RiSE und der Auftraggeber tragen die entstandenen Kosten jeweils selbst. 6.3 Höhere Gewalt: Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger von RiSE und dem Auftraggeber nicht zu vertretenden Umständen entfallen die gegenseitigen Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis ebenfalls. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder -hindernisse, Epidemien und Pandemien, unverschuldete Betriebsbehinderungen – z. B. durch Feuer, Wasser, Maschinenschäden und Hackerangriffen auf die IT-Systeme von RiSE – und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von RiSE schuldhaft herbeigeführt worden sind.

§ 7 Kategorisierung der Leistungen, soweit in der jeweiligen Auftragsbestätigung, dem Leistungsverzeichnis oder diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, unterliegt die Leistungserbringung von RiSE dem Dienstvertragsrecht gemäß §§ 611 ff. BGB.

§ 8 Vergütung 8.1 Allgemein: Die Vergütung für RiSE ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis (Nettobetrag, zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe). 8.2 Zahlungsmodalitäten: Soweit in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist, wird der Gesamtbetrag der Vergütung innerhalb von 10 Kalendertagen nach Erhalt der Rechnung fällig. 8.3 Zahlungsverzug: Mit Ablauf der Zahlungsfrist gemäß § 8.2 dieser AGB gerät der Auftraggeber in Verzug, ohne dass RiSE weitere Maßnahmen vorzunehmen hätte. Die Verzugszinsen belaufen sich auf neun (9) Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt. 8.4 Vorschuss: Soweit in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist, behält sich RiSE das Recht vor, vom Auftraggeber einen angemessenen Vorschuss der Vergütung zu verlangen. In diesem Fall gelten die Bestimmungen §§ 8.2 und 8.3 dieser AGB. 8.5 Übertragungsvorbehalt: Soweit RiSE dem Auftraggeber in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis das Recht zur wirtschaftlichen Nutzung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere alle bekannten und unbekannt Arten der Nutzung in Form von Einzel- und Mehrpersonenbildnissen, Namen (auch Spitz- sowie Künstlernamen und Nicknames), des gesprochenen Wortes, von audiovisuellen Einzel- und Mehrpersonenaufnahmen wie Videos sowie besondere E-Sport-bezogene Persönlichkeitsmerkmale, einräumt, erfolgt diese Rechteübertragung unter der aufschiebenden Bedingung gemäß § 158 BGB der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung.

§ 9 Aufwendungen und Reisekosten 9.1 Allgemein: Soweit in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis nichts anderes vereinbart ist, ersetzt der Auftraggeber diejenigen Aufwendungen (insbesondere Reise- und Übernachtungskosten), die RiSE zur Leistungserbringung für erforderlich halten durfte. Der Auftraggeber ersetzt die Reisekosten für a) Bahnfahrten (2. Klasse, ab einer planmäßigen Dauer von 2 Stunden Fahrtzeit für eine einfache Fahrt gilt § 4 Abs. 1 S. 2 Bundesreisekostengesetz entsprechend), b) Flüge (Economy-Class) und c) die PKW-Nutzung in Höhe von 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer. 9.2 Wahl des Verkehrsmittels: Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt RiSE vorbehalten. RiSE ist jedoch verpflichtet, Reisekosten jeweils nach den kürzesten Entfernungen zu berechnen und Reisen und Übernachtungen, deren Kosten nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtvergütung stehen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftraggebers zu unternehmen. 9.3 Nachweiserbringung: Aufwendungen gemäß § 9 dieser AGB rechnet RiSE gesondert ab. RiSE weist die Aufwendungen auf Verlangen des Auftraggebers nach.

§ 10 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers 10.1 Unterrichtung von RiSE: Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass RiSE alle für die Leistungserbringung erforderlichen Inhalte, insbesondere Unterlagen und Informationen, rechtzeitig vorgelegt bzw. erteilt werden und dass RiSE von allen Vorgängen und

Umständen, die für die Leistungserbringung relevant sind, rechtzeitig in Kenntnis gesetzt wird. Dies gilt auch für Unterlagen, Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Leistungserbringung von RiSE bekannt werden. 10.2 Bestätigung: Auf Verlangen von RiSE hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Inhalte sowie gegebenen Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Haftung 11.1 Haftung: RiSE haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Dienstvertragsrechts gemäß §§ 280 ff. BGB. 11.2 Inhalte des Auftraggebers: Für Inhalte, Auskünfte und mündliche Erklärungen, die der Auftraggeber gemäß § 10 dieser AGB bereitstellt, ist RiSE nicht verantwortlich. 11.3 Freistellung von RiSE: Sollten Dritte RiSE wegen möglicher Rechtsverstöße, die aus den gemäß § 10 dieser AGB bereitgestellten Inhalte, Auskünfte oder mündlichen Erklärungen resultieren, in Anspruch nehmen, verpflichtet sich der Auftraggeber, RiSE von jeglicher Haftung freizustellen und die Kosten zu ersetzen, die RiSE wegen der möglichen Rechtsverletzung entstünden. 11.4 Haftungsbeschränkung: RiSE haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten), die in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis festgehalten sind. Diese Bestimmung (§ 11.4 dieser AGB) gilt auch für Dritte im Sinne des § 5 dieser AGB sowie für mögliche gesetzliche Vertreter von RiSE. 11.5 Verjährung: Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn – dies gilt auch für das Verhalten von Dritten im Sinne des § 5 dieser AGB sowie für mögliche gesetzliche Vertreter von RiSE. Diese Bestimmung (§ 11.5 dieser AGB) gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten (Kardinalspflichten), die in der jeweiligen Auftragsbestätigung oder dem Leistungsverzeichnis festgehalten sind. 11.6 Haftung nach Marken-, Werbe- und Wettbewerbsrecht: RiSE unternimmt keine markenrechtliche, datenschutzrechtliche, werberechtliche und wettbewerbsrechtliche Überprüfung der gemäß § 10 dieser AGB bereitgestellten Inhalte, Auskünfte oder mündlichen Erklärungen vor. RiSE haftet nicht für derartige Rechtsverstöße.

§ 12 Abtretung des Auftraggebers Vorbehaltlich des § 354a Handelsgesetzbuch dürfen Rechte aus dem Vertragsverhältnis nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von RiSE abgetreten werden.

§ 13 Vertragslaufzeit und Kündigung 13.1 Vertragslaufzeit: Die Vertragslaufzeit von Verträgen, denen ein Leistungsverzeichnis zu Grunde liegt, beträgt zwölf (12) Monate und verlängert sich stillschweigend um jeweils weitere zwölf (12) Monate, wenn der Vertrag nicht innerhalb von drei (3) Monaten bis zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Vertragslaufzeit der Verträge, denen kein Leistungsverzeichnis zu Grunde liegt, ergibt sich aus der jeweiligen Auftragsbestätigung. 13.2. Kündigung: Jede Partei ist berechtigt, Verträge, denen kein Leistungsverzeichnis zu Grunde liegt, mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben a) bei Zahlungsverzug des Auftraggebers gemäß § 8.3 dieser AGB, b) bei wiederholtem Verstoß des Auftraggebers gegen die Mitwirkungspflichten gemäß § 10 dieser AGB, wenn die Mitwirkung für die Leistungserbringung von RiSE erforderlich ist und c) bei Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses der Parteien. 13.3 Schriftformerfordernis bei Kündigungen: Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; § 15.1 dieser AGB findet keine Anwendung.

§ 14 Geheimhaltung 14.1 Vertrauliche Informationen: „Vertrauliche Informationen“ sind alle einer Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der jeweils anderen Partei, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Daten, die Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Auftraggebers oder mit dem Auftraggeber verbundener Unternehmen enthalten. 14.2 Schweigepflicht: Der Auftraggeber und RiSE verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende Vertrauliche Informationen

Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Leistungserbringung und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten fort. 14.3 Schweigepflicht Dritter: Der Auftraggeber und RiSE verpflichten sich, die Schweigepflicht gemäß § 14.2 dieser AGB sämtlichen Dritten im Sinne des § 5 dieser AGB, die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben könnten, aufzuerlegen. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten fort. 14.4 Ausnahmen: Die Schweigepflicht gemäß § 14.2 dieser AGB gilt nicht für Informationen,

- a) die der jeweils anderen Partei bei Zustandekommen des Vertrages bereits bekannt waren;
- b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die eine Partei bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt;
- c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat;
- d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen;
- e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen der anderen Partei entwickelt hat;
- f) die die jeweils andere Partei Personen gegenüber offenlegt, die der gesetzlichen Schweigepflicht unterliegen (z. B. Rechtsanwälte, Steuerberater);
- g) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

§ 15 Schlussbestimmungen 15.1 Schriftformerfordernis: Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der vertraglichen Regelungen, einschließlich dieser AGB, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Schriftform im Sinne dieser AGB erfasst auch die Textform gemäß § 126b BGB (dies gilt nicht für §§ 1.2 und 13.3 dieser AGB). 15.2 Doppelte Schriftform: Änderungen und Ergänzungen des § 15.1 dieser AGB bedürfen der Schriftform. 15.3 Gerichtsstand: Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien Magdeburg als Gerichtsstand. 15.4 Rechtsordnung: Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. 15.5 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder eine Lücke aufweisen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verpflichten sich die Parteien, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Letzteres gilt auch im Falle einer Regelungslücke.